



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§ XIX. Eröffnung davon an die Protestirende Gesandten zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](#)

1645. Nov. „hätten, oder man hätte die einmahl gefasste Resolution durchtreiben sollen. Dieweil aber der Catholischen Thür und Fürsten Nächte und Botschaften, um besorgender Weltläufigkeit willen, sich einander entschlossen; so wüssten sie, die Kaiserliche Gesandten, keine andere, als diese Resolution darauf zu ertheilen, daß nemlich Ihr Kaiserl. Majestät an ihrem Ort zu einiger dismembration oder Trennung der Stände Anlaß zu geben nicht gemeinet wären, sondern viel lieber hätten, daß dieselben des Heiligen Römischen Reichs Nothdurft, bey diesen Friedens-Tractaten sämtlich und eihelliglich be-rathschlagen hesssen möchten. Liesen sie es also, soviel Magdeburg und Hessen-Cassel anlange, bey dem angeführten Concluso und Gutachten der Stände, bewenden. Wann auch Hessen-Cassel, des Vaterlandes Zug und Wohlfarth, wie einem treuen Deutschen Patrioten und verpflichtetem Fürsten des Reichs gebühret, in acht nehmen wolle; so würde selbiges ein solches in punto Satisfactionis mit der That beweisen können:

„dahero, und wann man sich darauf zu verlassen habe, besser sey, dieselbe bey solcher Consultation ebenfalls zu zu lassen, als davon auszuschließen. Was aber Durchlach und Saarbrücken betreffe, da wäre nicht ohne, daß Ihr Kaiserliche Majestät einen Unterscheid machen, und daß für hielten, weil selbige Stände, von dem Prager Frieden durch einen Neben-Recess ausgeschlossen, ihnen aber per Amnestiam die Thür dazu wieder eröffnet werden sey; dieselben sich daher, mit Annahme sothonen Friedens, anjezo der Session und Stimme im Reichs-Nach, so ihnen sonst anderwärts nicht disputiret würde, selbst theilhaftig machen, und desentwegen, wenigstens ihre Erklärung gegen die Kaiserliche Gesandten, abstatzen sollten. Sie, Kaiserliche Gesandten, wollten nebst dem aus der Sache mit ihren Collegen zu Osnabrück communiciren, weniger nicht, den zu Münster anwesenden Protestirenden Gesandten, das obgemeldete Conclusum Catholicorum Statuum vorhalten.

§. XIX.

Eroffnung davon an die Protestirende Gesandten zu Münster.

Des folgenden Montags den 20. Nov. liessen die Kaiserliche Gesandten, zu Münster, den Culmbachischen, Württembergischen, Hessen-Darmstädtischen und Nürnbergischen Gesandten vor sich erfordern, und hielten ihnen die obige Meinung in Puncto Admissionis vor, mit dem Erinnern, sie wollten also an ihre mit verwandte Stände bringen, und selbige dahin ermahnen, daß man sich des Reversus gegen einander vergleichen, und darauf ohne längern Aufstand mit gesamter Hand zu den Consultationen schreiten möchte. Dieselben antworteten darauf: daß sie zwar vor ihre Personen sich dieser Resolution, gegen Ihr Kaiserliche Majestät allerunterthänig, gegen die

Kaiserliche Gesandten aber unterthänig und dienstlich bedanketen, als worüber ihre Herren Principales sehr sorgfältig gewesen wären, daß in deren Verbleibung allerhand schwere Ungelegenheiten erfolgen durften. Allsdieweil sie aber hierinnen in nichts instruirt waren, so wollten sie gleichwohl nicht unterlassen, ihren Mit-Ständen Evangelischer Religion, solches zu überschreiben, hielten aber, die Kaiserliche Gesandten möchten zu mehrerer Autorität, ihnen entweder solche Resolution in Schriften zuzustellen, oder doch wenigstens ihren Collegen nach Osnabrück zuschreiben belieben, daß dieselbe gleicher gestalt den Protestirenden alldort solches anfügen möchten.

§. XX.

Hessen-Cas-seli che Ad-mission kommt zu Richtig-keit.

Es liessen auch die Kaiserliche Gesandten selbigen Nachmittags die Hessen-Casselsche Deputatos vor sich erfordern, und zeigten ihnen an, was die Catholischen in Puncto Admissionis vor sie geschlos-

sen hätten, wobei es auch Ihr Kaiserliche Majestät allernädigst bewenden ließen: dieselben aber würden hiemit nochmahl erinnert und ermahnet, ihre Consulta und Vota, dem geschehenen Erbieten gemäß,